



**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten  
(Kindergartengebührensatzung)  
vom 28.02.1991**

zuletzt geändert am 27.07.2018 (Amtsblatt Nr. 09/2018 vom 31.08.2018)  
zuletzt geändert am 17.06.2019 (Amtsblatt Nr. 07/2019 vom 30.06.2019)  
zuletzt geändert am 20.09.2019 (Amtsblatt Nr. 10/2019 vom 30.09.2019)  
zuletzt geändert am 04.07.2023 (Amtsblatt Nr. 08/2023 vom 31.07.2023)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Baiersdorf folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung):

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt Baiersdorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

**§ 4  
Höhe der Gebühren**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeiten tägl.	Betrag in € mtl. <b>ab 01.09.2023</b>	Betrag in € mtl. <b>ab 01.09.2024</b>	Betrag in € mtl. <b>ab 01.09.2025</b>
3 – 4 Stunden	172,00	190,00	200,00
4 – 5 Stunden	186,00	206,00	216,00
5 – 6 Stunden	203,00	224,00	235,00
6 – 7 Stunden	215,00	238,00	250,00



7 – 8 Stunden	231,00	255,00	268,00
8 – 9 Stunden	247,00	273,00	287,00
9 – 10 Stunden	259,00	286,00	300,00

Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate (einschließlich Ferienmonat) erhoben. Zuzüglich zur Benutzungsgebühr ist ein monatliches Spiel- und Auslagengeld in Höhe von **8,00 €** zu entrichten.

(2) Für die Kleinstkinderbetreuung (ab 1. Lebensjahr) werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Buchungszeiten tägl.	Betrag in € mtl. <b>ab 01.09.2023</b>	Betrag in € mtl. <b>ab 01.09.2024</b>	Betrag in € mtl. <b>ab 01.09.2025</b>
3 – 4 Stunden	237,00	262,00	275,00
4 – 5 Stunden	283,00	313,00	329,00
5 – 6 Stunden	329,00	364,00	382,00
6 – 7 Stunden	375,00	414,00	435,00
7 – 8 Stunden	422,00	466,00	489,00
8 – 9 Stunden	468,00	517,00	543,00
9 – 10 Stunden	514,00	568,00	596,00

Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate (einschließlich Ferienmonat) erhoben. Zuzüglich zur Benutzungsgebühr ist ein monatliches Spiel- und Auslagengeld in Höhe von **8,00 €** zu entrichten.

(3) In gemischten Gruppen werden bis zu einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten die Gebühren nach Absatz 2 fällig, ab 2 Jahren und 10 Monaten die Gebühren nach Absatz 1.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Gebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis für die Stadt zu zahlen (Elterngeld). Wird das Mittagessen über einen Dienstleister bestellt und abgerechnet, wird das Mittagessen direkt beim Dienstleister bezahlt.

## **§ 5 Ermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das 2. Kind auf 75 % für die weiteren Kinder auf 50 % ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.



## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 10. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

(3) Die Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 4 (Essensgeld) entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das Essensgeld wird am ersten eines Monats für den vorhergehenden Monat fällig.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

## **§ 7**

### **Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Baiersdorf, den 28.02.1991

Stadt Baiersdorf

Fischer  
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baiersdorf, 20.03.1991

Stadt Baiersdorf

Fischer  
Erster Bürgermeister